Provinzialverband auf Grund eines Beschlusses des Provinziallandtags berechtigt, diese Strecke zu derelinquiren. Zur Zeit der Vollendung des Baues der Brücke wurde diese Maßregel nicht für nothwendig gehalten, sondern nur die Unterhaltung der Strecke eingestellt. Zwischenzeitlich nimmt die Gemeinde Siegburg-Mülldorf das Recht in Anspruch, den Provinzialverband zur Reparatur und Instandhaltung dieser früheren Wegestrecke anzuhalten, indem sie behauptet, eine an dieser Stelle befindliche alte Deichanlage sei in die frühere Bezirksstraße Beuel-Overath einbezogen worden, und der Provinzialverband deshalb verpflichtet, die erforderlichen Deicharbeiten als Rechtsnachfolger des Bezirksstraßenfonds auszuführen. Seitens des Provinzialstraßenfonds wird diese Verpflichtung aus rechtlichen Gründen bestritten. Durch Entscheidung des Bezirksausschusses vom 21. Juli 1896 ist der Provinzialverband aber zur interimistischen Wiederherstellung der beschädigten Strecke des Deiches angehalten worden, weil dieselbe thatsächlich vor dem Brückenbau von ihm unterhalten worden sei.

Wenn der Provinzialverband auch nach Lage der Gesetzgebung, da die Einlegung eines Rechtsmittels die Vollstreckung des Beschlusses des Bezirksausschusses nicht hindern konnte, die einstweiligen Reparaturen vornehmen mußte, so liegt für ihn doch kein Grund vor, die zulässige Verzichtleistung auf die fragliche Straßenstrecke jetzt nicht vorzunehmen, um weiteren Kosten und einem weitläufigen Prozeßverfahren über die definitive Verpflichtung zur Unterhaltung des Deiches zu entgehen.

Der Provinzialausschuß stellt deshalb den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, die entbehrliche Strecke der Provinzialstraße Beuel-Overath von der Brücke bei Station 9,2 abwärts am rechten Siegufer auf die Länge von etwa 600 Meter zu derelinquiren."

Düsseldorf, den 13. Januar 1897.

Der Provinzialausschuß:

Janßen, Vorsitzender. — Dr. Klein, Landesdirektor.

Anlage 28.

Rheinischer Bauern-Verein.

J.-Nr. 2689 A.

Wissen bei Weeze, den 11. März 1897.

Betrifft obligatorische Viehversicherung.

Dem Rheinischen Provinziallandtage beehre ich mich folgenden Beschluß der Versicherungscommission des Rheinischen Bauernvereins ganz ergebenst zu unterbreiten:

„Gegenüber der von dem Rheinischen Provinzialausschuß herausgegebenen Denkschrift, welche der Königlichen Staatsregierung die Einführung einer **obligatorischen Rindviehversicherung** empfiehlt, beschließt die Commission:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. An dem alten bewährten Prinzip des Rheinischen Bauernvereins festzuhalten, daß die Rindviehversicherung in unserer Provinz nur in kleinem Rahmen und auf dem Boden der Freiwilligkeit rentabel und zu empfehlen sei;

2. Verwahrung einzulegen gegen den Vorschlag des Provinzialausschusses, die ganze Einrichtung unter die Bürgermeister und Verwaltungsinstanzen zu stellen, und so von Neuem die Landwirthschaft dem Ziele der berufsgenossenschaftlichen Organisation ferner, und der Gefahr staatlicher Bevormundung näher zu bringen;

3. den Vereinsausschuß baldigst mit der Angelegenheit zu befassen, aber sofort in vorstehendem Sinne Stellung zu nehmen, weil die Session des Provinziallandtages unmittelbar bevorsteht;

4. den Vereinsvorsitzenden zu ersuchen, eine entsprechende Eingabe dem Provinziallandtage und der Königlichen Staatsregierung zu unterbreiten und für die Veröffentlichung vorstehender Beschlüsse Sorge zu tragen." —

gez. Graf von Loë; von Nell; Bönniger; H. v. Holtum; Fell; C. Viehof; auf der Heiden; Aldenhoven; Färvers; C. v. Jordans; T. Bönniger.

Zur Begründung der beiden ersten Punkte des vorstehenden Beschlusses gestatte ich mir ebenmäßig folgende Ausführungen:

Ad 1. Der Rheinische Provinzialausschuß hat in dankenswerthester Weise in seiner Denkschrift ein höchst lehrreiches und interessantes Material über die Viehversicherungsverhältnisse in unserer Provinz zusammenstellen lassen, und außerdem die wichtige Anregung gegeben, dieses Material möge seitens der Königlichen Regierung in zweckentsprechender Weise durch eine umfassende Statistik ergänzt, endlich die Zahl der Thierärzte vermehrt werden. Aus der Denkschrift geht u. A. hervor, daß nur etwa 1/5 unseres rheinischen Rindviehbestandes in den Vereinen z. Z. versichert ist; daß ferner der allergrößte Theil des gesammten Bestandes den kleinsten Besitzern gehört, und somit auch der weitaus überwiegende Theil der Schäden den rheinischen landwirthschaftlichen Kleinbesitz trifft. Es wird zum Schlusse darauf hingewiesen, daß in anderen Bundesstaaten (Baden, Bayern, Elsaß) die Versuche, auf dem Boden einer vollen oder theilweisen Freiwilligkeit Viehversicherungen allgemein einzuführen, als gescheitert zu betrachten seien, weil sich die Landwirthschaft durchweg ablehnend verhalten habe, und daraus die Consequenz gezogen, nur eine strikte durchgeführte Zwangsorganisation, könne den rheinischen Viehbesitzer vor den erheblichen Verlusten sichern, welche thatsächlich nach den angestellten Ermittelungen alljährlich unsere Landwirthschaft, insbesondere den Kleinbauer, treffen.

Indem die Commission die spezielle Fürsorge der Denkschrift für den rheinischen Kleinbesitz vollauf würdigte, glaubte sie dennoch aus dem beigebrachten Material zu der gleichen Consequenz nicht gelangen zu können, vielmehr die Gründung von Versicherungen in kleinem Rahmen und auf dem Boden der Freiwilligkeit nach wie vor empfehlen zu müssen:

a) Es erscheint an und für sich bedenklich, eine Einrichtung, deren Werth in den interessirten Kreisen seit langen Jahren erprobt werden konnte und erprobt wurde, durch obrigkeitlichen Zwang plötzlich deshalb zu verallgemeinern, weil in der Praxis eine ablehnende Haltung überwiegt. Aus dieser ablehnenden Haltung der betheiligten und sachverständigen Kreise wäre unseres Erachtens die entgegengesetzte Consequenz zu ziehen, daß nämlich die Einrichtung nur einen relativen und nach den örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnissen sehr verschiedenen Werth besitzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) Diese Vermuthung wird durch die Praxis bestätigt. Während kleine Versicherungen, sog. „Viehladen" in zahlreichen Gemeinden segensreich wirken und durch den gänzlichen Fortfall aller Verwaltungskosten die billigsten Prämien zu bieten vermögen, ergaben häufig schon Versicherungen für den Umfang einer Bürgermeisterei eine sehr zweifelhafte Rentabilität und erfreuten sich einer geringen Beliebtheit. Auch die Thatsache, daß die großen Privat-Viehversicherungs-Gesellschaften viel weniger floriren als die Versicherungen auf anderen Gebieten, deutet darauf hin, daß die Eigenart des Viehversicherungswesens einen kleinen Rahmen erheischt und im Großen nur sehr schwer rentabel gestaltet werden kann. Der Grund liegt indessen nicht allein in den Verwaltungskosten. Wesentlich ist auch die Verschiedenheit der Wirthschaft bei den einzelnen Viehbesitzern. Der Züchter, der einen geringeren Wechsel im Stalle aufzuweisen hat, kann zweifellos eher versichern als der Mäster. Allein schon die fortwährend nothwendige Ergänzung der Bestandesaufnahme würde hier mit Kosten und Umständen verknüpft sein, welche einen einzelnen Schadenfall als das geringere Uebel erscheinen lassen. Die letztere Anschauung gelangte sogar in dem vorwiegend züchtenden Kreise Cleve bei einer Kreisversammlung des Rheinischen Bauernvereins zu einstimmigem Ausdruck.

c) Die Frage der Rentabilät, welche in letzter Linie maßgebend ist, erschien der Commission überhaupt in der angeführten Denkschrift verhältnißmäßig wenig geprüft zu sein. Am Schlusse ist allerdings ein Durchschnittssatz von Mark 1,16 % des Versicherungswerthes in Aussicht genommen; indessen wird die Unzulänglichkeit dieses Satzes schon durch die Thatsache bewiesen, daß selbst mittlere Versicherungen mit einem höheren Satze arbeiten. Und nun denke man sich die Verwaltungskosten für die ganze Provinz! Nur die kleinsten Versicherungen arbeiten thatsächlich mit geringeren Kosten und haben dadurch den Beweis für die Richtigkeit dieses Systems erbracht.

d) Die Commission glaubt daher dem bisherigen Standpunkte des Vereins gemäß, die Lösung der allerdings für manche landwirthschaftlichen Kreise noch offenen Frage lediglich in einer energischen Empfehlung und Unterstützung kleinerer Versicherungsverbände suchen zu müssen und richtet auch an den Provinziallandtag die Bitte, in geeigneter Weise dieser Unterstützung sich annehmen zu wollen.

ad. 2. Die markante Fassung des zweiten Punktes unseres Commissionsbeschlusses wolle der Provinziallandtag geneigtest durch den grundsätzlichen Gegensatz erklären, welcher zwischen der bisherigen Stellungnahme seiner Mehrheit und dem Rheinischen Bauernverein besteht, dessen nahezu 42000 Mitglieder den Anspruch der umfassendsten Vertretung unserer rheinischen Landwirthschaft erheben zu dürfen glauben. Während nämlich der Rheinische Bauernverein seit seinem Bestehen für das große Ziel der gesetzlichen und allgemeinen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes kämpft in der festen Ueberzeugung, daß nur eine gesetzliche Organisation, befähigt zum Träger gesetzlicher Rechte, die Landwirthschaft auf die Dauer zu retten vermag, hat der rheinische Provinziallandtag das einzige Mittel, eine gesetzliche Organisation z. B. zu erlangen in Gestalt der Landwirthschaftskammern bisher unentwegt abgelehnt, und so zu unserem tiefsten Bedauern einen Gegensatz zu der Mehrheit unserer Landwirthe geschaffen, welcher durch den einstimmigen Beschluß der letzten Generalversammlung unseres Vereins zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf